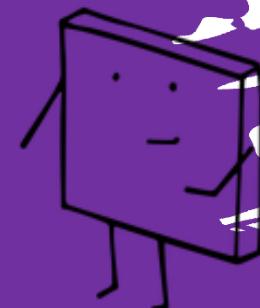
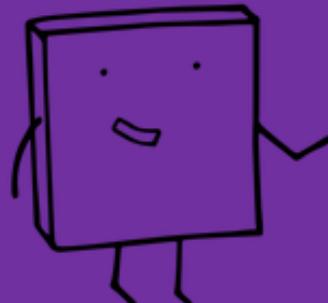
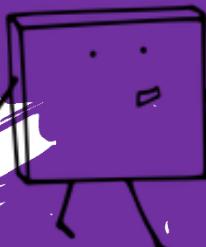




Wegweiser der Elternmitwirkung



„Ausbildungsordnung
Sonderpädagogische Förderung“.

(AO-SF)

Vorwort

Liebe Eltern,

jeder Mensch ist einzigartig – mit seinen Stärken, Bedürfnissen und Herausforderungen. Das AO-SF Verfahren in NRW ist ein wichtiger Wegweiser, um Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf bestmöglich zu unterstützen. Es dient dazu, gemeinsam mit Ihnen und den Fachkräften die richtigen Fördermaßnahmen zu entwickeln, damit Ihr Kind sich in der Schule wohlfühlt, gefördert wird und seine Potenziale entfalten kann.

In diesem Verfahren stehen die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten Ihres Kindes im Mittelpunkt. Es schafft die Grundlage dafür, passgenaue Unterstützung anzubieten, Barrieren abzubauen und einen schulischen Weg zu gestalten, der auf die jeweiligen Stärken eingeht. Dabei arbeiten Lehrkräfte, Fachkräfte und Sie als Eltern zusammen mit ihrem Kind eng zusammen, um gemeinsam die besten Wege zu finden.

Uns ist bewusst, wie wichtig Ihr Wirken und Ihre Beobachtungen zuhause sind. Das AO-SF Verfahren ermöglicht Ihnen, aktiv an der Förderung Ihres Kindes teilzuhaben und Entscheidungen transparent mitzugestalten. Es soll Ihnen Sicherheit und Orientierung geben, damit Sie gemeinsam mit den Fachkräften den Weg in eine erfolgreiche schulische Zukunft Ihres Kindes gehen können.

Dieser Wegweiser möchte Ihnen Informationen und Einblicke geben, um das Verständnis für das Verfahren zu fördern und Sie auf diesem wichtigen Weg zu begleiten. Gemeinsam können wir dazu beitragen, dass Ihr Kind die Unterstützung erhält, die es braucht – für seine Entwicklung, sein Wohlbefinden und seine Zukunft.

Vorstand der Landeselternschaft der Realschulen NRW

Besonderheit: Aktuell gibt es eine Pilotphase in der Bezirksregierung Münster und Arnsberg, dort wird ein neues AOSF-Verfahren erprobt bis zum 31.07.2025

Inhaltverzeichnis

Was bedeutet „Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung“. (AO-SF)?	4
Wann besteht sonderpädagogischer Förderbedarf?	4
Ist ein sonderpädagogischer Förderbedarf gleichzusetzen mit einer Behinderung?	4
Orte der sonderpädagogischen Förderung.....	4
Was ist ein sonderpädagogischer Förderbedarf?	5
Das Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf	6
Überprüfung des Förderbedarfs	8
Zielgleich und Ziendifferent.....	8
Welche Inhalte hat das Gutachten?.....	9
Welche Rechte haben die Eltern?.....	9
Wie lange dauert das Verfahren?.....	9
Wann ergibt ein AO-SF Verfahren Sinn?	11
Zeugnisse	11
Was bedeutet „Probephase“?.....	11
Können die Eltern das Verfahren ablehnen?.....	11
Von der Förderschule in die allgemeine Schule.....	11
Ansprechpersonen für das AO-SF Verfahren:	12
Verfahren beim Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule	12
Förderschwerpunkte Lernen (LE).....	14
Förderschwerpunkt Sprache (SQ).....	16
Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (ESE)	18
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (GE).....	21
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK)	24
Sehen (Förderschwerpunkt Sehen) (SE).....	27
Körperliche und motorische Entwicklung (KME).....	29
Autismus-Spektrum-Störungen (ASS).....	32
Förderplan	36
Berufsorientierung mit sonderpädagogischem Bedarf.....	38
Rechtliche Aspekte zum AO-SF	41
Quellen:.....	42

Was bedeutet „Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung“. (AO-SF)?

In der Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung (AO-SF-Verfahren) wird geprüft, ob ein Schüler oder eine Schülerin besondere Unterstützung braucht. Diese Hilfe kann in verschiedenen Bereichen sein, zum Beispiel beim Lernen, im sozialen Miteinander, bei körperlich-motorischen Fähigkeiten, geistiger Entwicklung, Hören, Sehen oder Sprache.

Meistens stellen die Eltern und die Schule gemeinsam einen Antrag. Es ist aber auch möglich, dass in besonderen Fällen nur die Schule oder nur die Eltern den Antrag stellen.

Wann besteht sonderpädagogischer Förderbedarf?

Bei Schülerinnen und Schülern wird Förderbedarf angenommen, wenn sie in ihrer Bildung, Entwicklung und beim Lernen so eingeschränkt sind, dass sie im normalen Unterricht der allgemeinen Schule ohne besondere Unterstützung nicht genug gefördert werden können.

Ist ein sonderpädagogischer Förderbedarf gleichzusetzen mit einer Behinderung?

Nicht alle Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung nehmen am AO-SF-Verfahren teil. Besonders Schülerinnen und Schüler mit körperlichen Behinderungen können oft ohne Probleme am normalen Unterricht in den Regelschulen teilnehmen.

Der Grund für spezielle Unterstützung kann zwar eine Behinderung sein. Aber nicht alle Schülerinnen und Schüler, die besondere Förderung brauchen, haben eine Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX.

Orte der sonderpädagogischen Förderung

1. die allgemeinen Schulen (allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen)
2. die Förderschulen
3. die Schulen für Kranke

Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in NRW in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

Was ist ein sonderpädagogischer Förderbedarf?

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine Behinderung oder eine Beeinträchtigung hat, kann erkannt werden, dass sie besondere Unterstützung brauchen.

Meistens stellen die Eltern zusammen mit der Schule einen Antrag. Danach wird eine Untersuchung (Gutachten) gemacht. Mit Eltern, Lehrkräften und Experten wird dann entschieden, ob die Schülerin oder der Schüler Förderbedarf hat.

Der Förderbedarf wird dann wie folgt unterschieden:

Es gibt verschiedene Schwerpunkte für besondere Unterstützung:

- Lernen
- Emotionale und soziale Entwicklung
- Sprachförderung
- Geistige Entwicklung
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Sehen
- Hören

Schülerinnen und Schüler, die besondere Hilfe brauchen, können je nach ihren Bedürfnissen entweder an einer Regelschule mit zusätzlicher Betreuung oder an einer Förderschule unterrichtet werden.

Das Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

1. Antragstellung

- **Eltern:** Stellen bei der allgemeinen Schule einen Antrag bei der Schulaufsichtsbehörde, um die Unterstützung für ihr Kind zu klären.
- **Schule:** In besonderen Fällen kann auch die Schule, nach vorheriger Information der Eltern, einen Antrag bei der Schulbehörde stellen.

2. Prüfung des Antrags

- Die Schulbehörde prüft, ob der Antrag formal (formell) und fachlich (fachmännisch) in Ordnung ist.
- Sie entscheidet, ob ein Verfahren gestartet wird oder nicht. Das Verfahren wird nur bei Anzeichen gestartet, dass das Kind besondere Unterstützung braucht.

3. Gutachtenerstellung

- Wird das Verfahren eröffnet, erstellen eine spezielle Lehrkraft für Sonderpädagogik und eine Lehrkraft der normalen Schule gemeinsam ein Gutachten.
- Das Gutachten beschreibt, ob das Kind besonderen Förderbedarf hat und welche Fördermöglichkeiten es gibt.

4. Information und Beratung

- Das Gutachterteam informiert die Eltern über den Ablauf des Verfahrens und bietet Beratung an.
- Möglicherweise werden zusätzliche Fachgutachten beauftragt, z.B. von Fachärzten oder der Gesundheitsbehörde.

5. Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde

- Am Ende entscheidet die Schulbehörde, ob das Kind besondere Unterstützung erhält, welche Schwerpunkte (z.B. Lernen, Sehen, Hören) dabei im Fokus stehen.
- Bei mehreren Förderbereichen entscheidet die Behörde, welcher Schwerpunkt vorrangig ist.
- Die Behörde kann auch entscheiden, die Förderung für bis zu sechs Monate probeweise durchzuführen.

6. Mitteilung an die Eltern

- Die Schulaufsicht informiert die Eltern schriftlich über die Entscheidung.

Pilotprojekt in Münster und Arnsberg bis 31.07.2025

1. Antragstellung

- **Eltern:** Stellen bei der allgemeinen Schule einen Antrag bei der Schulaufsichtsbehörde, um die Unterstützung für ihr Kind zu klären. Dieser wird elektronisch von der zuständigen Lehrkraft zur Schulaufsichtsbehörde geschickt. Die Eltern bekommen einen Ausdruck der Unterlagen von der Schule ausgehändigt.
- **Schule:** In besonderen Fällen kann auch die Schule, nach vorheriger Information der Eltern, einen Antrag bei der Schulbehörde stellen.

2. Prüfung des Antrags durch die Expertise Stelle

- Die neu eingerichtete Expertise Stelle prüft den Antrag und erstellt ein Kurzgutachten.
- Wenn es noch Fragen gibt, informiert sie die Clearingstelle, die auch neu eingerichtet wurde.
- Die Expertise Stelle informiert die Eltern und nimmt Kontakt auf zu den Eltern
- Das Gutachten beschreibt, ob das Kind besonderen Förderbedarf hat und welche Fördermöglichkeiten es gibt.

3. Information und Beratung

- Das Gutachterteam informiert die Eltern über den Ablauf des Verfahrens und bietet Beratung an.
- Möglicherweise werden zusätzliche Fachgutachten beauftragt, z.B. von Fachärzten oder der Gesundheitsbehörde.

4. Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde

- Die Expertise Stelle schickt das Kurzgutachten zur Schulbehörde, diese entscheidet, ob das Kind besondere Unterstützung erhält und welche Schwerpunkte (z.B. Lernen, Sehen, Hören) dabei im Fokus stehen.
- Bei mehreren Förderbereichen entscheidet die Behörde, welcher Schwerpunkt vorrangig ist.
- Die Behörde kann auch entscheiden, die Förderung für bis zu sechs Monate probeweise durchzuführen.

5. Mitteilung an die Eltern

- Die Schulaufsicht informiert die Eltern schriftlich über die Entscheidung. Die Eltern entscheiden dann, ob ihr Kind auf eine Förderschule geht oder an eine allgemeine Schule des gemeinsamen Lernens. In dem Schreiben der Schulaufsichtsbehörde stehen zwei Schulen drin, an denen das Kind eine sicheren Schulplatz hat.

Überprüfung des Förderbedarfs

In § 17 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) steht, dass der Bedarf an Unterstützung jedes Jahr überprüft werden muss.

Jährlich entscheidet die Klassenkonferenz darüber. Die Eltern der Schülerin oder des Schülers bekommen den Beschluss der Klassenkonferenz. Der Beschluss kann beinhalten:

- Der Unterstützungsbedarf besteht weiterhin.
- Der Unterstützungsbedarf ist beendet.
- Die Schülerin oder der Schüler soll in eine andere Schulform wechseln.
- Die Schülerin oder der Schüler soll an einen anderen Förderort wechseln.

Auf einem Formular der Schule haben die Eltern die Möglichkeit, der Entscheidung zuzustimmen oder dagegen zu sein. Sie können auch angeben, wenn sie möchten, dass das Kind in eine andere Schule oder Schulform wechselt.

Wenn die Eltern mit der Entscheidung nicht einverstanden sind, muss die Schule sie über ihre Rechte informieren.

Zielgleich und Zieldifferent

Die Begriffe „zielgleich“ und „zieldifferent“ sind sehr wichtig, sowohl im Schulrecht als auch in der Pädagogik. Sie beziehen sich auf die Bildungsziele, also darauf, welchen Abschluss die Schülerin oder der Schüler später machen wird.

Zielgleich:

Die Schülerin oder der Schüler kann die Ziele der Lehrpläne erreichen. Das bedeutet, sie oder er schafft den angestrebten Abschluss, zum Beispiel einen Hauptschulabschluss, Realschulabschluss oder das Abitur.

Zieldifferent:

Die Schülerin oder der Schüler erreicht das Ziel der Lehrpläne nicht, weil sie oder er eine geistige Behinderung oder Lernschwierigkeiten hat. Bei den Förderschwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung ist das immer so. Bei anderen Förderschwerpunkten wird das individuell entschieden.

Für den zieldifferenten Unterricht werden spezielle Förderpläne gemacht, die die Lehrer erstellen. Wenn Schülerinnen und Schüler zieldifferent unterrichtet werden gibt es keine Versetzungsregeln. Das bedeutet, sie werden nicht in die nächste Klasse versetzt oder müssen diese wiederholen, sondern wechseln nur in die nächste Lernstufe.

Viele Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent gefördert werden, schaffen keinen Abschluss. Sie verlassen die Schule mit einem Förderschulabschluss für „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“.

Welche Inhalte hat das Gutachten?

Damit man eine Entscheidung treffen kann, enthält das Gutachten neben den Daten der Schülerin oder des Schülers noch andere Informationen:

- Vorschulische Bildung, Erziehung und Förderung, bisheriger Schulweg, sowie das Lebensumfeld, wenn das für die Schulbildung wichtig ist.
- Lernentwicklung, Leistungsstand, Verhalten in der Arbeit und im Sozialverhalten, Ergebnisse von Tests und Lernprozessen, und daraus der Bedarf an besonderer Unterstützung.
- Das Gespräch mit den Eltern und deren Wünsche zum Förderort (ob die Schülerin oder der Schüler an einer allgemeinen Schule oder an einer Förderschule lernen soll).

Das Gutachten kann auch auf Unterlagen der Schule basieren. Eltern haben das Recht, das Gutachten anzusehen.

Welche Rechte haben die Eltern?

- Eltern können einen Antrag stellen, um festzustellen, ob ihr Kind besondere Unterstützung braucht.
- Die sonderpädagogische Förderung findet meist in der allgemeinen Schule statt, aber Eltern können auch eine Förderschule wählen.
- Eltern haben das Recht, schon während des Verfahrens mit den Gutachterinnen und Gutachtern zu sprechen. Sie können auch eine Person ihres Vertrauens zu den Gesprächen bei den Gutachtern oder bei der Schulaufsichtsbehörde (Schulamt oder Bezirksregierung) mitnehmen.
- Die Schulaufsichtsbehörde muss den Eltern das Gutachten und alle Unterlagen zeigen, auf denen es basiert.
- Eltern können vor dem Verwaltungsgericht gegen Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörde klagen, wenn es um den Bedarf an Unterstützung oder den Förderort geht.
- Eltern haben ein Anrecht auf ein neutrales Beratungsgespräch

Wie lange dauert das Verfahren?

Wenn der Antrag rechtzeitig (bis 15.02) eingereicht wird, kann man normalerweise von einer Bearbeitungszeit von etwa 5 Monaten ausgehen. Dies bedeutet, dass das Verfahren in der Regel bis zum Beginn des neuen Schuljahres abgeschlossen ist.

Hilfe bei Migrationshintergrund

Eltern mit Migrationshintergrund können einen Dolmetscher beantragen. Das ist aber nur möglich, wenn die Familie seit höchstens 5 Jahren in Deutschland ist.

Oftmals übernehmen Lehrkräfte, die den Herkunftssprachlichen Unterricht geben, oder staatlich vereidigte Dolmetscher diese Aufgabe.

Der Antrag für die Kostenübernahme des Dolmetschers wird bei der Schule der Schülerin oder des Schülers gestellt.

Das ist in § 19 SchulG NRW geregelt.

Wichtig für Eltern mit Migrationshintergrund:

- Wenn ein Kind oder Jugendlicher nicht gut Deutsch spricht, weil seine Herkunftssprache eine andere ist, bedeutet das **nicht automatisch**, dass es sonderpädagogische Unterstützung braucht.
- Das fehlende Sprachwissen allein ist kein Grund für eine spezielle Förderung in sonderpädagogischen Bereichen.

Wie wird der Förderbedarf bei Kindern ohne gute Deutschkenntnisse festgestellt?

- Auch in diesen Fällen wird geprüft, ob die Schülerinnen und Schüler besonderen Förderbedarf haben, und zwar **unabhängig von der Sprache**.
- Es kommen spezielle Verfahren zum Einsatz, die **sprachunabhängig** sind, damit die Schülerinnen und Schüler nicht nur anhand seiner Sprachkenntnisse, sondern anhand anderer Fähigkeiten beurteilt werden kann.

Die ist in der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Klinikschule Ausbildungsordnung **AO-SF § 20 – Schülerinnen und Schüler aus Familien mit Migrationshintergrund** geregelt.

Wann ergibt ein AO-SF Verfahren Sinn?

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler in der Schule Schwierigkeiten hat, den Schulalltag oder das Lernen zu bewältigen, ist es sinnvoll, das AO-SF-Verfahren einzuleiten.

Bei diesem Verfahren wird festgestellt, welcher besondere Unterstützungsbedarf besteht.

Danach bekommen die Schülerinnen und Schüler einen Förderplan, um sie gezielt zu fördern.

Zeugnisse

Im Zeugnis der Schülerinnen und Schüler werden die Förderschwerpunkte vermerkt. In dem Zeugnis darf nicht stehen welchen Nachteilsausgleich die Schülerin oder der Schüler bekommen hat.

Was bedeutet „Probephase“?

Die Schulbehörde kann festlegen, dass die Unterstützung vorerst für bis zu sechs Monate getestet wird, um zu sehen, ob es der Schülerin oder dem Schüler wirklich hilft.

Können die Eltern das Verfahren ablehnen?

Eltern können ihre Zustimmung geben oder auch ablehnen, aber die Entscheidung der Schulbehörde ist letztlich maßgeblich. Eltern haben auch das Recht gegen die Entscheidung zu klagen.

Von der Förderschule in die allgemeine Schule

Der Wechsel zu einer allgemeinen Schule ist möglich. Geben Sie auf dem Elternprotokollbogen an, dass Sie sich für Ihr Kind die allgemeine Schule wünschen.

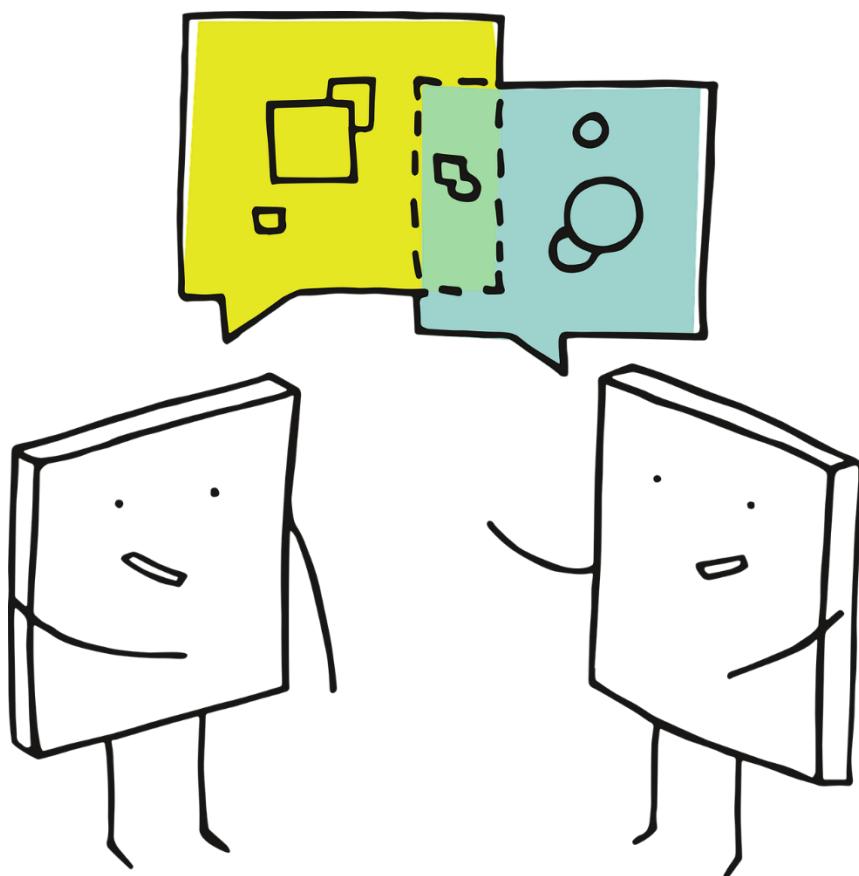
Ansprechpersonen für das AO-SF Verfahren:

In der Bezirksregierung und beim Schulamt gibt es Fachleute, die Schulen und Eltern bei Fragen zum AO-SF Verfahren helfen.

In allen Kreisen und großen Städten gibt es zudem spezielle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Sie helfen bei Fragen und Unterstützung zu den Themen:

- Emotionale und soziale Entwicklung (wie Gefühle und zwischenmenschliches Verhalten)
- Lernen
- Sprache
- Körperliche und motorische Entwicklung (z.B. Bewegung und Koordination)
- Geistige Entwicklung (z.B. Intelligenz und Denkfähigkeit)
- Unterstützung bei Autismus-Spektrum-Störung

Diese Fachleute beraten Schulen, Eltern und andere Fachkräfte, damit alle Schülerinnen und Schüler die passende Unterstützung bekommen. Die Kontaktdaten der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner können Sie bei der Schule Ihres Kindes erfragen.



Verfahren beim Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule

Wenn bei der jährlichen Überprüfung nach § 17 (1) AO-SF die Klassenkonferenz entscheidet, dass weiterhin Förderbedarf besteht und der Förder-Schwerpunkt gleichbleibt:

- Dann schickt die Schulleitung den bestätigten Beschluss der Klassenkonferenz sowie einen unterschriebenen Bericht zur Beratung der Eltern ans Schulamt.

Folgende Angaben müssen dabei unbedingt enthalten sein:

- Empfehlung für die Schulform (bei gleichbleibendem Förderbedarf)
- Bildungsgang (bei zieldifferenter Förderung: entweder im Förderschwerpunkt Lernen oder Geistige Entwicklung)
- Wunsch der Eltern für die Schulform bei gleicher Förderung (z.B. Gemeinschaftsschule oder Förderschule)
- Wunsch der Eltern für die Schulform bei zieldifferenter Förderung (z.B. Gemeinschaftsschule oder Förderschule)
- Hinweise auf die räumlichen und sachlichen Voraussetzungen, die der Schulträger erfüllen muss (siehe SchulG § 20 (4,5))
- Aktueller Bescheid vom Schulamt über den Förderbedarf

Das Schulamt schlägt den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, die Angebote zum Gemeinsamen Lernen hat.

Laut AO-SF § 16 (1) können Eltern ihr Kind auch an eine andere allgemeine Schule mit Angeboten zum Gemeinsamen Lernen oder an eine andere Förderschule anmelden, die zum Bedarf passt. Bei gleichbleibender Förderung melden die Eltern das Kind an einer Schule der gewünschten Schulform an. Bei Förderschulen erfolgt die Anmeldung an eine Schule aus dem jeweiligen Fachbereich.

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung, je nach Platzkapazitäten.

Förderschwerpunkte Lernen (LE)

1. Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen besteht, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfänglicher und langdauernder Art sind.

Quelle: Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Klinikschule Ausbildungsordnung **AO-SF § 4**

Lern- und Entwicklungsstörungen sind große Schwierigkeiten beim Lernen, in der Sprache sowie in der emotionalen und sozialen Entwicklung. Diese Schwierigkeiten hängen oft zusammen oder verstärken sich gegenseitig. Sie können dazu führen, dass ein Kind besondere Unterstützung braucht, und zwar in mehr als einem Bereich.

Schülerinnen und Schüler im Bereich Lernen haben oft Probleme mit:

- ihrer Wahrnehmung
- dem Merken von Dingen
- der Aufmerksamkeit
- dem Lerntempo (wie schnell sie lernen)
- dem Sprechen und Ausdrücken

Deshalb fällt ihnen der Schulalltag oft schwer. Sie verstehen die Aufgaben nicht, können die Fragen der Lehrerinnen und Lehrer nicht beantworten. Wenn die Kinder merken, dass sie schlechter lernen können als andere, kann das ihr Selbstwertgefühl beschädigen.

Es ist daher wichtig, dass die Lehrkraft für jedes Kind einen besonderen Förderplan macht. So kann das Kind auch Erfolg in der Schule haben und sich wieder besser fühlen.

Die Schülerinnen und Schüler im Bereich Lernen werden zieldifferent unterrichtet, das heißt, sie lernen nach einem speziellen Förderplan, der auf ihre Bedürfnisse abgestimmt ist.

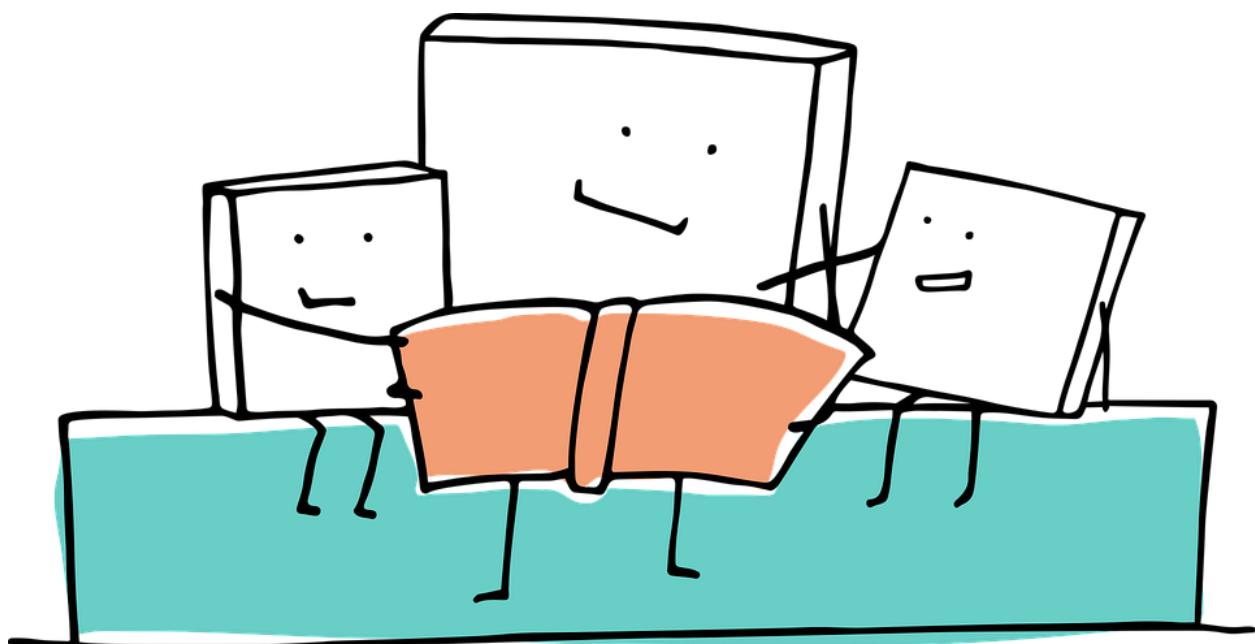
Die Schülerinnen und Schüler werden im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen zieldifferent unterrichtet.



Schulische Förderhinweise

Damit Schülerinnen und Schüler das Lernen in der Schule leichter haben, sollten folgende Dinge beachtet werden:

- Die Lerninhalte sollen anschaulich und gut in Abschnitte gegliedert sein.
- Der Tagesablauf und der Unterricht sollen klar aufgebaut sein, zum Beispiel durch Rituale und feste Ordnung.
- Die Schülerinnen und Schüler sollen aktiv Neues entdecken und verstehen.
- Sie sollen verschiedene Lernmethoden üben.
- Es ist wichtig, die Grenzen des Gedächtnisses zu berücksichtigen.
- Der Unterricht sollte an das Leben der Kinder anknüpfen.
- Das Lernen in der Gruppe und soziales Verhalten sollen gefördert werden.
- Das schon Gelernte soll regelmäßig wiederholt werden.
- Während des Unterrichts soll viel gesprochen werden, um das Lernen zu unterstützen.
- Es ist wichtig, den Lernstand zu überprüfen und den Schülerinnen und Schülern Feedback zu geben.
- Es muss geprüft werden, ob jemand Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben oder Rechnen hat, zum Beispiel bei einer Lese-Rechtschreib-Schwäche oder Dyskalkulie.



Förderschwerpunkt Sprache (SQ)

1. *Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache besteht, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist, und dies durch andere als schulische Maßnahmen behebbar ist.*

Quelle: Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Klinikschule Ausbildungsordnung **AO-SF § 4**

Manche Schülerinnen und Schüler im **Bereich Sprache** haben Schwierigkeiten beim Sprechen und Verstehen von Sprache. Es ist fällt ihnen schwer,

- mit anderen Kindern zu sprechen,
- ihre Gedanken, Wünsche und Gefühle zu sagen,
- beim Schreiben.

Diese Schwierigkeiten können auch andere Bereiche beeinflussen, zum Beispiel:

- das Miteinander mit anderen Menschen,
- das Lernen in der Schule,

Ein wichtiger Teil der Hilfe für diese Schülerinnen und Schüler ist das Üben von Sprachverständnis und Sprachgebrauch. Sie sollen möglichst viel sprechen, damit sie die richtige Verwendung von Sprache lernen, ihren Wortschatz erweitern, lernen, wie man sprachlich handelt, und sich als kommunikationsfähig fühlen.

Schulische Förderhinweise

Damit Schülerinnen und Schüler mit Sprache besser lernen können, sollten folgende Dinge im Unterricht gemacht werden:

- Sie sollten sich beim Sprechen sicher fühlen und keine Angst haben.
- Im Unterricht sollten sie oft die Chance bekommen, zu sprechen.
- Bei Partner- oder Gruppenarbeiten sollte darauf geachtet werden, dass auch die betroffenen Schülerinnen und Schüler sich melden können.
- Es dürfen Hilfsmittel für Sprache benutzt werden.
- Es sollten auch andere Wege zum Arbeiten und Präsentieren angeboten werden, damit es leichter ist, Sprachprobleme zu überwinden.
- Inhalte sollten nicht nur über Sprache erklärt werden, sondern auch bildlich oder schriftlich
- Hintergrundgeräusche, vor allem von Mitschülerinnen und Mitschülern, sollten möglichst vermieden werden.
- Klare Strukturen im Zeitplan geben den Schülerinnen und Schülern Sicherheit.
- Die Lehrkraft sollte ein gutes Vorbild sein. Sie sollten unterschiedlich schnell sprechen, verschiedene Sprachmuster verwenden, lauter oder leiser sprechen und auch die Tonhöhe variieren.
- Der Unterricht sollte nicht nur auf Sprache setzen. Die Schülerinnen und Schüler brauchen auch Ruhezeiten, in denen sie nur aufschreiben oder andere schriftliche Tätigkeiten machen können.
- Die Lehrkraft sollte den Schülerinnen und Schülern schnell Rückmeldung geben, damit sie lernen, wie sie richtig sprechen.
- Den Schülerinnen und Schülern sollten viele Gelegenheit geben werden, das Sprechen zu üben und anzuwenden.
- Es ist wichtig, dass niemand ausgeschlossen, gemobbt oder stigmatisiert wird. Solche Bewegungen sollten frühzeitig gestoppt werden.

Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (ESE)

1. Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung besteht, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass sie oder er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört ist

Quelle: Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Klinikschule Ausbildungsordnung **AO-SF § 4**

Schülerinnen und Schüler mit Problemen in **emotionaler und sozialer Entwicklung** haben oft Schwierigkeiten:

- Ihre Umgebung richtig wahrzunehmen,
- sie werden durch Probleme in der Familie oder in der Gemeinschaft überfordert,
- oft ziehen sie sich zurück,
- reagieren mit Aggressionen oder albernem Verhalten,
- Sie sind oft wenig motiviert zum Lernen,
- Haben Schwierigkeiten, aufmerksam zu sein,
- Oder sich zu konzentrieren.

Deshalb werden sie oft von anderen Schülerinnen und Schülern abgelehnt. Diese Kinder und Jugendlichen brauchen Hilfe, damit sie:

- ihre Umwelt anders wahrnehmen lernen,
- sich richtig Verhalten,
- ein gutes Selbstwertgefühl entwickeln können.

Förderliche Rahmenbedingungen

Um Schülerinnen und Schüler mit Problemen in emotionaler und sozialer Entwicklung besser zu unterstützen, sollten bestimmte Rahmenbedingungen gelten. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Räumliche, personelle und materielle Hinweise:

- Klassenräume, die für unterschiedliche Lernarten geeignet sind
- Orte zum Zurückziehen für Pausen und zum Entspannen
- Bei hohem Unterstützungsbedarf: Einzelunterricht oder kleine Gruppen
- Spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Problemen oder auffälligem Verhalten
- Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten und regionalen Netzwerken
- Entwicklung von Präventionsprogrammen und gezielten Maßnahmen für eine positive emotionale und soziale Entwicklung aller Schülerinnen und Schüler
- Bei Bedarf: Krisenintervention und kurzfristige Alternativen sowie externe Hilfen
- Möglichkeit für Lehrer, externe Beratung und Supervision zu bekommen
- In manchen Fällen kann ein Integrationshelper oder Schulbegleiter hilfreich sein. Die Unterstützung muss meist beim Jugendamt beantragt werden, das entscheidet dann.

Erziehungs- und Lernbegleitung:

- Individuelle Diagnosen, um die Ausgangslage und Kompetenzen zu erkennen
- Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an ihrer Förderplanung und beim Setzen kleiner Ziele
- Förderung der Stärken der Betroffenen bei der Umsetzung der Maßnahmen
- Regelmäßiges Feedback, um Fortschritte zu erkennen
- Ziele regelmäßig reflektieren und ggf. anpassen
- Auch kleine Verhaltensänderungen sollen wertgeschätzt werden

Soziales Verhalten:

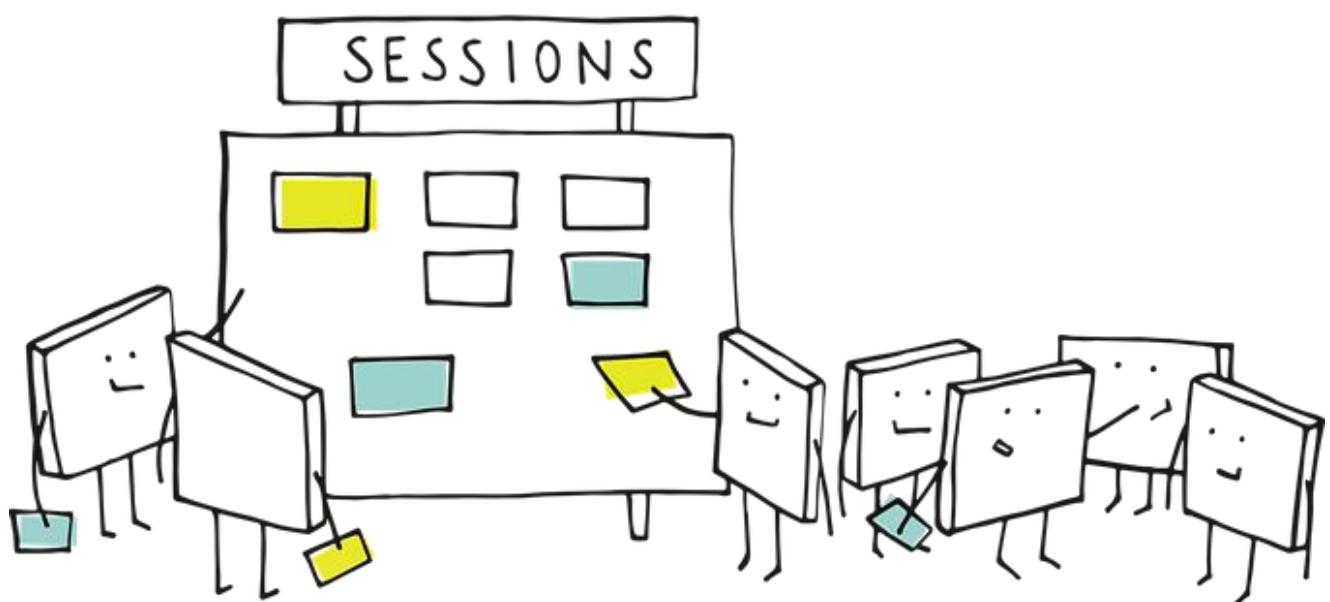
- Gute Beziehung zwischen Lehrerkräften und Schülerinnen und Schüler aufbauen, die von Akzeptanz und Wertschätzung geprägt ist
- Kontinuierliche Förderung sozialer Fähigkeiten, Kontakt- und Kooperationsfähigkeit
- Unterstützung beim Verständnis sozialer Situationen
- Verbesserung der Handlungskompetenz im Umgang mit anderen
- Hilfestellungen und Übungsmöglichkeiten für angemessenes Verhalten und Kommunikation
- Selbststeuerung stärken, um langfristig das Verhalten zu regulieren
- Aggressivität und Opposition abbauen
- Fähigkeiten zur Reflexion des eigenen Denkens und Handelns fördern
- Hilfsbereitschaft anregen und Gelegenheiten zum Helfen schaffen
- Verantwortungsbewusstsein für die Gemeinschaft fördern
- Regeln gemeinsam aufstellen und regelmäßig üben
- Konstruktiv mit Kritik umgehen lernen
- Konfliktlösung trainieren
- Strategien für Konflikte im Schulalltag einüben
- Bei Konflikten: Deeskalierende Maßnahmen verwenden, ggf. Krisenhelfer einschalten

Emotionale Entwicklung:

- Selbstbild und Selbstwertgefühl stärken
- Einfühlungsvermögen fördern
- Selbst- und Fremdwahrnehmung verbessern
- Frustrationstoleranz erhöhen
- In emotional belastenden Phasen spezielle Unterstützung anbieten
- Strategien zur Emotionsregulation erarbeiten und festigen
- Angemessenes Erregungsniveau anstreben
- Kontrolle über Gefühle lernen
- Maßnahmen zur Stabilität der psychischen Gesundheit
- Gefühle verbal und nonverbal ausdrücken lernen

Lern- und Arbeitsverhalten:

- Motivation und Eigeninitiative erhöhen
- Belastbarkeit, Ausdauer und Durchhaltevermögen fördern
- Konzentrationsfähigkeit verbessern
- Ordnungssysteme aufbauen
- Organisation stärken
- Selbstständigkeit fördern
- Planung und Umsetzung von Aufgaben verbessern
- Verhalten in der Arbeit kontrollieren
- Realistische Einschätzung eigener Fähigkeiten entwickeln
- Gemeinsames Lernen und Kooperationen üben
- Schul- und Leistungsangst, Schulmüdigkeit oder -ablehnung verringern
- Spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit Ängsten, Müdigkeit oder Schulvermeidung anbieten



Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (GE)

1. *Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung besteht, wenn das schulische Lernen im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit dauerhaft und hochgradig beeinträchtigt ist, und wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Schülerin oder der Schüler zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt.*

Quelle: Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Klinikschule Ausbildungsordnung § 5 - AO-SF

Schülerinnen und Schüler mit Problemen in der geistigen Entwicklung haben Schwierigkeiten bei:

- Lernen, das auf Situationen, Fakten oder Sinn bezogen ist
- Selbstständig Aufgaben zu gliedern, zu planen und umzusetzen
- Das eigene Lerntempo und Durchhaltevermögen beim Lernen
- Das Erinnern und Behalten von Infos
- Sprechen, Verstehen, Zuhören und Ergebnisse darstellen
- Sich auf wechselnde Anforderungen einzustellen
- Handlungsmuster übernehmen und umsetzen
- Sich selbst behaupten, kontrollieren, einschätzen und vertrauen

Damit diese Schülerinnen und Schüler am Unterricht teilnehmen können, sind bestimmte Voraussetzungen wichtig:

- Barrierefreie Klassenräume und Nebenräume, die für verschiedene Lernangebote geeignet sind
- Ausreichend und gut ausgestattete Toiletten- und Pflegeräume
- Außenanlagen mit Spielmöglichkeiten und Angeboten für den Unterricht
- Räume, in denen Wahrnehmung gefördert, therapeutische Angebote gemacht oder Kleingruppen beschäftigt werden können
- Räume für berufsvorbereitenden Unterricht (nicht in der Grundschule)
- Computer- und Medienräume mit barrierefreier Technik
- Räume für Sport und Bewegungstherapie
- Medien und Materialien, die auf den individuellen Förderbedarf abgestimmt sind

Der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin erstellt für jeden Schüler einen individuellen Förderplan, um gezielt zu helfen.

Schulische Förderhinweise

Der Unterricht soll die Fähigkeiten in verschiedenen Bereichen fördern:

- Motorik (Bewegung)
- Wahrnehmung (wie wir die Welt wahrnehmen)
- Kognition (das Denken und Lernen)
- Sozialisation (Umgang mit anderen Menschen)
- Kommunikation (Sprechen und Verständigung)

Es gibt acht wichtige Prinzipien für den Unterricht im Bereich "Geistige Entwicklung":

Individualisierungsprinzip: Den Schülerinnen entsprechend individuelle Lernangebote machen, also auf ihre Unterschiede eingehen.

Aktivitätsprinzip: Den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, aktiv mit dem Lernstoff zu arbeiten.

Ganzheitsprinzip: Den Unterricht so gestalten, dass alles zusammenpasst, viel erfahrungsbezogen ist und sich auf verschiedene Situationen bezieht.

Lernzielstrukturierung: Hilfen anbieten, damit die Schülerinnen und Schüler den Lernweg gut übersehen und verstehen können.

Anschaulichkeit und Übertragung: Beim Lernen mit konkreten Beispielen und Erfahrungen arbeiten, um die Welt besser zu verstehen und Gelerntes auf Neues übertragen zu können.

Entwicklungsgemäßigkeit: Den Unterricht an dem orientieren, was die Schülerinnen und Schüler gerade lernen können oder als nächstes lernen sollen.

Aktionsbegleitendes Sprechen: Während des Lernens laut sprechen, um das Verstehen zu unterstützen.

Soziale Lernmotivation: Die soziale Motivation fördern, um das Lernen zu unterstützen und Freude daran zu haben.

In manchen Fällen kann ein Integrationshelfer oder Schulbegleiter hilfreich sein. Diese Unterstützung wird meist auf Grundlage des § 54 SGB XII in Verbindung mit der Eingliederungshilfeverordnung gewährt. Die Eltern müssen dazu einen Antrag beim Sozialhilfeträger stellen.

Die Schülerinnen und Schüler werden im Bildungsgang des Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zieldifferent unterrichtet.

Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK)

- (1) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation besteht, wenn das schulische Lernen aufgrund von Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit schwerwiegend beeinträchtigt ist. (2) Gehörlosigkeit liegt vor, wenn lautsprachliche Informationen der Umwelt nicht über das Gehör aufgenommen werden können. (3) Schwerhörigkeit liegt vor, wenn trotz apparativer Versorgung lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt, aufgenommen werden können und wenn erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten auftreten oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht.

Quelle: Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke, Ausbildungsordnung - **AO-SF § 7**

Hörschädigungen umfassen Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit und zentrale Hörstörungen. Sie haben vor allem Auswirkungen auf:

- das Hören und die Geräusche Wahrnehmung,
- den Spracherwerb, also wie man Sprache lernt,
- und das Kommunikationsverhalten, also wie man sich verständigt.

Nicht alle Schülerinnen und Schüler sind gleich stark beeinträchtigt. Für die individuelle Förderung ist wichtig zu wissen:

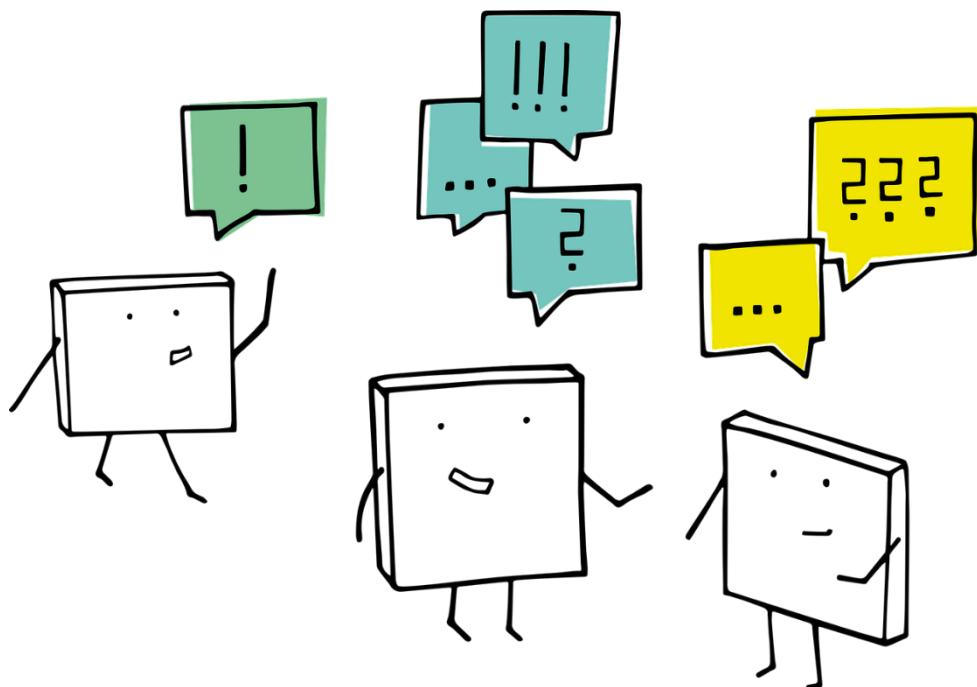
- Welche Art und wie stark die Hörschädigung ist,
- Wann die Hörschädigung aufgetreten ist,
- In welchem Alter die Diagnose gemacht wurde,
- Wann und wie die technische Unterstützung (z.B. Hörgeräte) eingesetzt wurde,
- Die eigenen Lernvoraussetzungen und Entwicklungsbedürfnisse,
- Die Bedingungen in der Familie und im sozialen Umfeld,
- Und welche Förderung sie bisher bekommen haben.

Schulische Förderhinweise

Es gibt bestimmte Bedingungen, die den Schulalltag für Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigungen leichter machen:

- Der Raum sollte so gestaltet sein, dass störende Geräusche und Nachhall möglichst reduziert werden, zum Beispiel mit Korkwänden, Gardinen, Teppichboden oder Filz unter den Möbeln.
- Günstiges Licht, zum Beispiel ohne Gegenlicht und mit ausreichender Beleuchtung des Mundes sprechender Personen, sollte vorhanden sein. Es sollte auch ein geeigneter Sitzplatz (etwa 2-20 Sitze) bereitgestellt werden, von dem aus dem Sprecher gut sichtbar sind.
- Bei Einzel- oder Gruppenarbeiten sollen ruhige Räume genutzt werden.
- Eine kleine Klasse mit 20–25 Schülern ist ideal.
- Es sollten technische, elektronische und behinderungsspezifische Hilfsmittel erlaubt und bereitgestellt werden:
- Hörhilfen (wie Hörgeräte, Cochlea-Implantate, FM-Anlagen) sind oft notwendig.
- Computer für Schreiben, Lernprogramme und Internetrecherche sind sinnvoll.
- Gebärdendolmetscher können im Unterricht für einzelne Schüler notwendig sein.

Ein **individueller Nachteilsausgleich** kann auch für den Unterricht in einzelnen Fächern sowie für Leistungsüberprüfungen und Leistungsbewertungen vereinbart werden.



Didaktisch-methodische Hinweise:

- Fächer, die viel Aufmerksamkeit beim Hören brauchen, sollten am Morgen unterrichtet werden.
- Hörpausen während des Still- oder Einzelunterrichts helfen dem Kind, Energie zu sparen und wieder Kraft zu schöpfen.
- Themenwechsel sollten deutlich angekündigt werden.
- Verständnisfragen geben gutes Feedback für den Unterricht.
- Schüler mit Hörschädigung dürfen zwischendurch Fragen stellen.
- Es ist oft nötig, wichtige Begriffe mündlich oder schriftlich zu erklären.
- Lehrer, die Fragen und Antworten wiederholen (Lehrerecho), helfen dem Schüler, alles mitzubekommen.
- Wenn im Unterricht gesprochen wird, sollte der Lehrer den jeweiligen Sprecher namentlich nennen.
- Für alle in der Klasse sollten klare Regeln für Gespräche gelten, z.B. nur einer spricht, Beiträge nach Nennung des Namens.
- Es ist wichtig, deutlich zu sprechen, immer dem Schüler mit Hörschädigung zugewandt zu sein, damit er alles sehen und verstehen kann.
- Beim Schreiben an die Tafel sollte man nicht sprechen, sonst gehen wichtige Infos verloren.
- Helfende Klassenkameraden oder Nachbarn (Mentoren) können mündliche und schriftliche Erklärungen geben, um den Unterricht besser zu verstehen.
- Kopien von Unterrichts Mitschriften entlasten den Schüler und helfen ihm beim Nacharbeiten.
- Für Aufgaben sollte zusätzliche Zeit eingeplant werden.
- Durch Verwendung speziell angepasster Medien, z.B. Filme mit Untertiteln, vereinfachte Texte, verstärkter Einsatz von Anschauungsmitteln (Skizzen, Grafiken, Symbolen, Verlaufsdiagramme) helfen, Inhalte besser zu verstehen.
- Wenn im Unterricht Filme, CDs, Hörbeiträge oder Lieder verwendet werden, ist es hilfreich, dass Informationen schriftlich, bildlich oder mündlich bereitgestellt werden. Das hilft den Schülerinnen und Schülern, den Inhalt besser und schneller zu verstehen.
- Aufgaben und Materialien sollen klar und übersichtlich aufgebaut sein.
- Aufgaben, Termine, Tests und den Verlauf des Unterrichts sollten schriftlich festgehalten werden.
- Ein Mitschüler oder eine Mitschülerin kann eine Zusammenfassung schreiben
- Hausaufgaben sollten auch visuell überprüft werden,
- Aufgaben können an die Fähigkeiten des Schülers angepasst werden, zum Beispiel durch mündliche statt schriftlicher Arbeit oder andersherum.
- Texte oder Aufgaben sollten vereinfacht dargestellt werden.

Sehen (Förderschwerpunkt Sehen) (SE)

1. Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sehen besteht, wenn das schulische Lernen aufgrund von Blindheit oder Sehbehinderung schwerwiegend beeinträchtigt ist.
2. Blindheit liegt vor, wenn das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, dass die Betroffenen auch nach optischer Korrektur ihrer Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen. Schülerinnen und Schüler, die mit Erblindung rechnen müssen, werden bei der Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung Blinden gleichgestellt.
3. Eine Sehbehinderung liegt vor, wenn auch nach optischer Korrektur Teifunktionen des Sehens, wie Fern- oder Nahvisus, Gesichtsfeld, Kontrast, Farbe, Blendung und Bewegung erheblich eingeschränkt sind oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke besteht.

Quelle: Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke, Ausbildungsordnung - **AO-SF § 8**

Definition von Blindheit beziehungsweise Sehbehinderung nach deutschem Recht:

Sehbehinderung:

- Das bedeutet, dass jemand auf dem Auge, das besser sieht, mit Brille oder Kontaktlinsen höchstens 30 Prozent von dem sehen kann, was ein Mensch mit normalem Sehvermögen sieht.

Hochgradige Sehbehinderung:

- Das ist, wenn jemand auf dem besseren Auge mit Hilfsmitteln nur noch höchstens 5 Prozent sieht.

Blindheit:

- Das liegt vor, wenn jemand auf dem besseren Auge mit Hilfsmitteln nur noch höchstens 2 Prozent sieht.

Schulische Förderhinweise

Damit Schülerinnen und Schüler selbstständig lernen können, sollten folgende Dinge möglich sein:

- Räume mit guter Beleuchtung, Möglichkeiten zum Abdunkeln und passende Stromanschlüsse.
- Zusätzliche Arbeitsflächen, eventuell ein höhen- und neigungsverstellbarer Tisch, und Stromanschlüsse für Hilfsmittel.

Medien:

- Es sollten spezielle Unterrichtsmaterialien für sehbehinderte und blinde Kinder bereitgestellt oder hergestellt werden, z.B. vereinfachte Karten, Grafiken und Modelle.
- Es sollten besondere Hilfsmittel verwendet werden, wie z.B. Computer mit Braillezeile und Sprachausgabe, Vergrößerungssoftware oder digitale Schulbücher.
- Medienzentren können helfen, passende Materialien zu erstellen und Medien und Materialien auszuleihen.

Weitere Hinweise:

- Sehbehinderte Schülerinnen und Schüler lernen das Lesen und Schreiben wie andere auch, brauchen aber oft vergrößerte Schrift, spezielle Lineaturen und Hilfsmittel.
- Hilfsmittel werden meist vom Augenarzt verschrieben und von der Krankenkasse bezahlt.
- Unterrichtsinhalte sollten viel mündlich erklärt werden, damit die Begriffe besser verstanden werden.
- Manche Materialien müssen angepasst werden.
- Das Wissen im Umgang mit Hilfsmitteln muss pädagogisch vermittelt werden.
- Gut strukturierter und handlungsorientierter Unterricht, bei dem weniger Tafelarbeit gemacht wird, hilft sehgeschädigten Schülerinnen und Schülern.
- Lehrkräfte können an spezielle Kurse und Maßnahmen in der Förderschule teilnehmen.
- Die schulischen Lehrpläne sollten überprüft werden, ob sie auch für blinde oder sehbehinderte Schülerinnen und Schüler umsetzbar sind.
- Jede Schülerin oder jeder Schüler mit Blindheit oder Sehbehinderung hat neben dem normalen Lehrplan noch ein spezielles Lehrprogramm.
- Um dieses spezielle Programm umzusetzen, braucht es organisatorische Unterstützung im Schulalltag. Lehrkräfte mit besonderer Ausbildung für Sehen (z.B. Blindenpädagogik) sind zuständig.

In bestimmten Fällen kann ein Integrationshelfer/Schulbegleiter sinnvoll sein. Genehmigt wird eine entsprechende Unterstützung in der Regel auf der Basis des § 54 SGB XII in Verbindung mit der Eingliederungshilfeverordnung. Der Antrag ist von den Eltern beim örtlich zuständigen Sozialhilfeträger zu stellen.

Körperliche und motorische Entwicklung (KME)

1. Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung besteht, wenn das schulische Lernen dauerhaft und umfänglich beeinträchtigt ist aufgrund erheblicher Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengerüst, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens.

Quelle: Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke, Ausbildungsordnung - **AO-SF § 6**

Schülerinnen und Schüler mit Problemen bei der Körperlichen und motorischen Entwicklung haben oft Schwierigkeiten mit:

- der sicheren Kontrolle ihres Körpers,
- dem bewussten Wahrnehmen und Steuern ihres Körpers,
- der Orientierung im Raum und dem Lernen von Bewegungsabläufen.

Oft treten außerdem folgende Probleme auf:

- eingeschränkte Beweglichkeit und Schwierigkeiten, Entfernungen zurückzulegen,
- Probleme bei alltäglichen Aufgaben,
- Schwierigkeiten, ein gutes Selbstwertgefühl zu entwickeln,
- und Schwierigkeiten bei der sozialen Eingliederung.

Schulische Förderhinweise

Damit Schülerinnen und Schüler mit Problemen bei der Körperlichen und motorischen Entwicklung selbstständiger den Schulalltag erleben können, sollten folgende Punkte beachtet werden. Da die Fähigkeiten dieser Schülerinnen und Schüler sehr unterschiedlich sind, sollen die Punkte individuell nach den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler umgesetzt werden:

Räumliche, personelle und sachliche Hinweise:

- Barrierefreie Wege und Gebäude, z.B. Eingänge, Klassen-, Sanitär- und Pflegeräume.
- Die Lernumgebung soll wie ein Lebens-, Handlungs- und Erfahrungsraum gestaltet sein.
- Es sollten Räume für individuelle oder Kleingruppenförderung vorhanden sein.
- Für besonders schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gibt es spezielle Räume, z.B. für grundlegende Unterstützungsmaßnahmen.
- Sanitäre Einrichtungen und Pflegeräume müssen barrierefrei sein.
- Es sollten spezielle Hilfsmittel bereitgestellt werden, z.B.:
 - Mobilitätshilfen (Rollstuhl, Steh- und Gehhilfen),
 - Sitz- und Lagerungshilfen,
 - angepasstes Mobiliar,
 - individuell eingesetzte Computer, z.B. als Schreibhilfe,
 - Geräte, die selbstständiges Bedienen technischer Geräte ermöglichen.
- Für Schüler, die nicht sprechen können, gibt es Hilfsmittel wie Sprachausgabegeräte oder Kommunikationsmappen.
- Angebote zur sensorischen Förderung, z.B. spezielle Fördermaterialien.
- Orthopädische Hilfen und andere individuelle Unterstützungen, z.B. Griff- und Haltehilfen.
- Hilfsmittel für die Pflege, z.B. Lifter oder Pflegebetten.



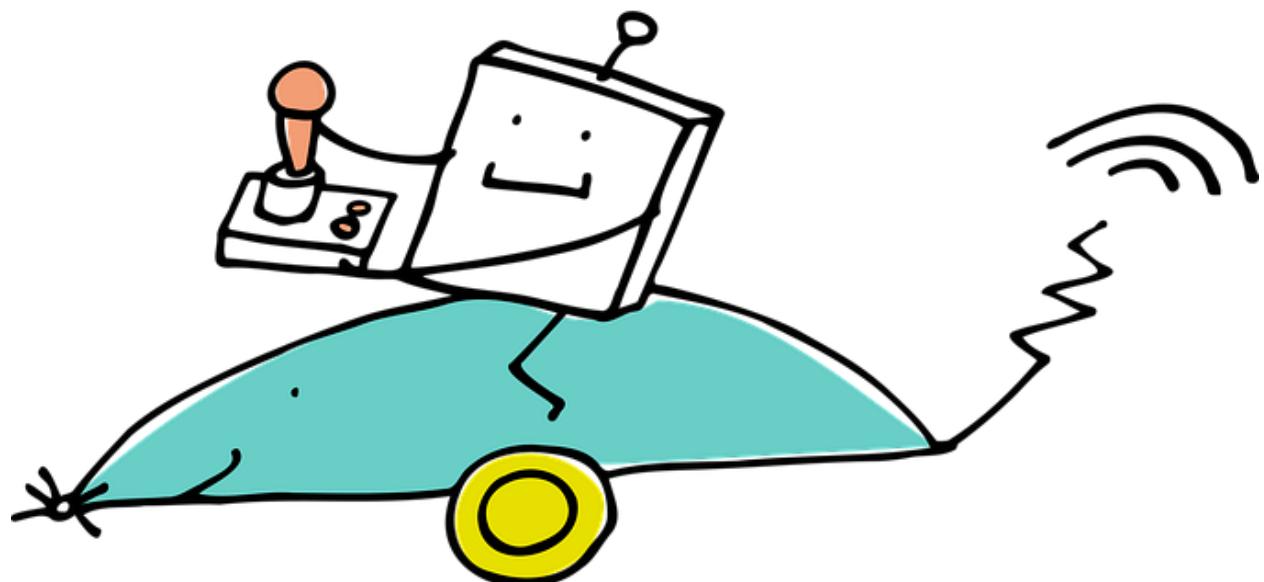
Schulische Organisation:

- Schülerinnen und Schüler sollen festen Bezugspersonen zugewiesen werden, um Orientierung und Sicherheit zu geben.
- Es soll Möglichkeiten für vielfältige und stabile soziale Kontakte geben, auch außerhalb der festen Bezugspersonen.

Beförderung zur Schule:

- Die Beförderung soll sicher sein, z.B. mit geeigneter Ausstattung und Sicherheitsgurten.
- Die Fahrzeit sollte in der Regel nicht länger als eine Stunde sein.
- Falls nötig, sollte eine Begleitperson mitfahren.
- Das Fahrpersonal sollte über längere Zeit zuverlässig bleiben, um Verlässlichkeit zu sichern.

•



Autismus-Spektrum-Störungen (ASS)

1. *Autismus-Spektrum-Störungen als eine tiefgreifende Entwicklungsstörung liegen vor, wenn die Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit schwer beeinträchtigt und das Repertoire von Verhaltensmustern, Aktivitäten und Interessen deutlich eingeschränkt und verändert ist.*
2. *Ein Antrag auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung setzt voraus, dass eine Autismus-Spektrum-Störung vorher in einem Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde (§13 (3)) medizinisch festgestellt worden ist.*

Quelle: Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke, Ausbildungsordnung **AO-SF § 42**

Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung brauchen eine spezielle Unterstützung, die auf ihre persönlichen Bedürfnisse abgestimmt ist. Je nach Art und Grad der Störung müssen die Anforderungen im Schulalltag angepasst werden. Es sollen auch individuelle Hilfen und Erleichterungen gewährt werden, um den Schülerinnen und Schülern gerecht zu werden.

Die Schülerinnen und Schüler werden im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Autismus-Spektrum- Störung werden zieldifferent unterrichtet

Schulische Förderhinweise

Für Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung sind Strukturierungshilfen wichtig, damit sie sich orientieren und erfolgreich lernen können. Diese Hilfen werden individuell angepasst.

Geeignete räumliche und organisatorische Bedingungen

- Wahl des Sitzplatzes innerhalb der Klasse
- Individuelle Gestaltung des Arbeitsplatzes
- Nutzung von Hilfen wie Stundenplänen oder Hausaufgabenheften zur Selbstorganisation
- Extra-Raum bei Prüfungen
- Regelungen für Pausen und Rückzugsmöglichkeiten

Technische und andere Hilfen bereitstellen

- Nutzung von Laptops (ohne Rechtschreibprogramm)
- Bei EDV-Kursen leisere Computergeräusche einstellen
- Kopfhörer bei akustischer Überempfindlichkeit erlauben

Unterrichtsorganisation

- Klare, strukturierte Tagesabläufe; Änderungen frühzeitig ankündigen
- Namen bei Gesprächsbeiträgen nennen und klare Gesprächsregeln
- Unterstützung durch Mentoren, Klassenkameraden oder Helfer
- Mitschriften oder zusätzliche Literatur zum Nacharbeiten
- Mehr Zeit für Aufgaben, Erlaubnis für Zwischenfragen
- Begriffe erklären, um das Textverständnis zu erleichtern
- Hausaufgaben aufschreiben
- Bei Bedarf Befreiung von bestimmten Fächern

Hinweise zur Präsentation von Inhalten

- Angepasste Medien wie vereinfachte Texte, Skizzen und Grafiken
- Klare Strukturierung der Aufgaben
- Schriftliche Zusammenfassungen des Unterrichts
- Informationen schriftlich, bildlich oder mündlich bereitstellen

Aufgaben anpassen

- Aufgaben entsprechend den Fähigkeiten, z.B. mündlich statt schriftlich
- Texte vereinfachen

Unterstützendes Personal

In manchen Fällen ist ein Integrationshelfer oder Schulbegleiter hilfreich. Die Unterstützung wird in der Regel über das Jugendamt beantragt, das darüber entscheidet.

Einige Punkte werden hier noch spezieller erklärt:

1. Wahl des Sitzplatzes innerhalb der Klasse

Schülerinnen und Schüler mit Autismus profitieren oft davon, wenn sie ihren Sitzplatz selbst wählen können. Das ermöglicht ihnen, sich in einem vertrauten Umfeld wohler zu fühlen und besser auf ihre Bedürfnisse einzugehen. Manche bevorzugen eine ruhige Ecke, um sich zu konzentrieren, während andere eher in der Mitte sitzen möchten.

2. Nutzung von Hilfen wie Stundenplänen oder Hausaufgabenheften

Klare, visuelle Hilfsmittel helfen, den Tagesablauf zu strukturieren. Ein gut gestalteter Stundenplan oder ein Hausaufgabenheft gibt den Schülerinnen und Schülern Orientierung und unterstützt sie bei der Selbstorganisation.

3. Extra-Raum bei Prüfungen

Manche Schülerinnen und Schüler mit Autismus sind bei Prüfungen leichter durch eine ruhigere Umgebung zu entlasten. Ein gesonderter Raum kann helfen, Stress und Ablenkung zu reduzieren, damit sie ihre Leistungen besser zeigen können.

4. Mehr Zeit für Aufgaben und Erlaubnis für Zwischenfragen

Da es für Schülerinnen und Schüler mit Autismus manchmal länger dauert, Aufgaben zu bearbeiten, sollten sie zusätzliche Zeit bekommen. Auch dürfen sie Fragen stellen, um Unklarheiten zu klären, was das Lernen erleichtert.

5. Nutzung von Laptops (ohne Rechtschreibprogramm)

Laptops können beim Schreiben und bei Präsentationen helfen. Das Abschalten von Rechtschreibprogrammen ist manchmal sinnvoll, wenn die Schülerinnen und Schüler ihre eigenen Fehler bewusst erkennen, lernen sollen oder bei Konzentrationsproblemen.

6. Klare, strukturierte Tagesabläufe; Änderungen frühzeitig ankündigen

Eine klare Tagesstruktur gibt den Schülerinnen und Schülern Sicherheit. Wenn es Änderungen gibt, sollten diese rechtzeitig und möglichst schriftlich angekündigt werden, damit sie sich darauf einstellen können.



7. Einsatz von Mentoren, Klassenkameraden oder Helfern

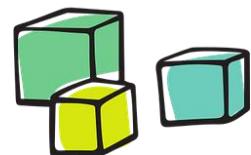
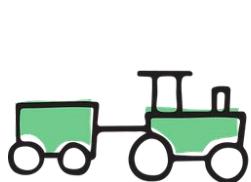
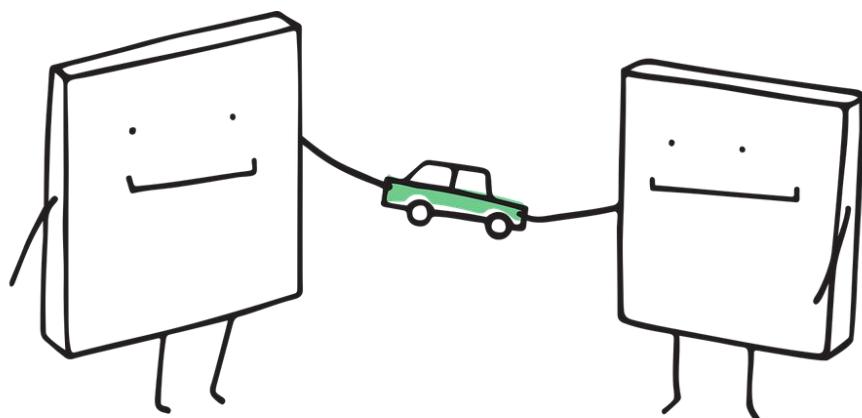
Mentoren oder Schulbegleiter unterstützen die Schülerin oder den Schüler mündlich oder schriftlich und helfen, den Unterricht besser zu verstehen oder sich in der Gruppe zurechtzufinden.

8. Aufgaben anpassen (z.B. mündlich statt schriftlich)

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler Schwierigkeiten beim Schreiben hat, können Aufgaben auch mündlich erledigt werden. Texte können auch vereinfacht werden, um die Verständlichkeit zu erhöhen.

9. Unterstützung durch einen Integrationshelfer oder Schulbegleiter

Das ist eine personelle Unterstützung, die die Schülerin oder den Schüler während des Schulalltags begleitet und fördert. Die Unterstützung wird vom Jugendamt genehmigt und ist wichtig, um den Unterricht individuell an die Bedürfnisse anzupassen.



Förderplan

Was ist ein Förderplan?

- Der Förderplan ist eine Art Lern- und Entwicklungsplan für jede Schülerin oder Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf.
- Er wird mindestens einmal im Jahr erstellt und gehört zur Schülerakte, die jederzeit von den Eltern eingesehen werden kann.
- Für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf in den Bereichen Lernen oder Geistige Entwicklung sind individuelle Förderpläne für alle Unterrichtsfächer vorgeschrieben.

Warum sind Förderpläne wichtig?

- Sie helfen dabei, die Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler zu erkennen.
- Sie planen, welche Unterstützung das Schülerinnen und Schüler brauchen und überprüfen, ob diese Unterstützung wirkt.
- Sie enthalten konkrete Ziele, Methoden, Lernmaterialien und Zwischenziele, um den Lernfortschritt sichtbar zu machen.
- Bei Schülerinnen und Schüler die in den Förderschwerpunkten „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ zieldifferent unterrichtet werden, ergänzen die Förderpläne die Lehrpläne, die für andere Schülerinnen und Schüler gelten.

Wie werden Förderpläne erstellt?

- Die sogenannten *Förderplankonferenzen* finden in der Regel am Ende des Schuljahres statt, meist im Rahmen der Zeugniskonferenzen.
- An diesen Konferenzen nehmen alle an der Förderung beteiligten Personen teil: Lehrerkräfte, Sonderpädagoginnen, eventuell Mitarbeiterinnen der Offenen Ganztagsbetreuung (OGS), Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter und die Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler.
- Das Ziel ist, gemeinsam den Leistungsstand des Kindes zu besprechen und festzulegen, wer den Förderplan konkret erstellt und wie die Fortschritte dokumentiert werden.

Was passiert mit dem Förderplan?

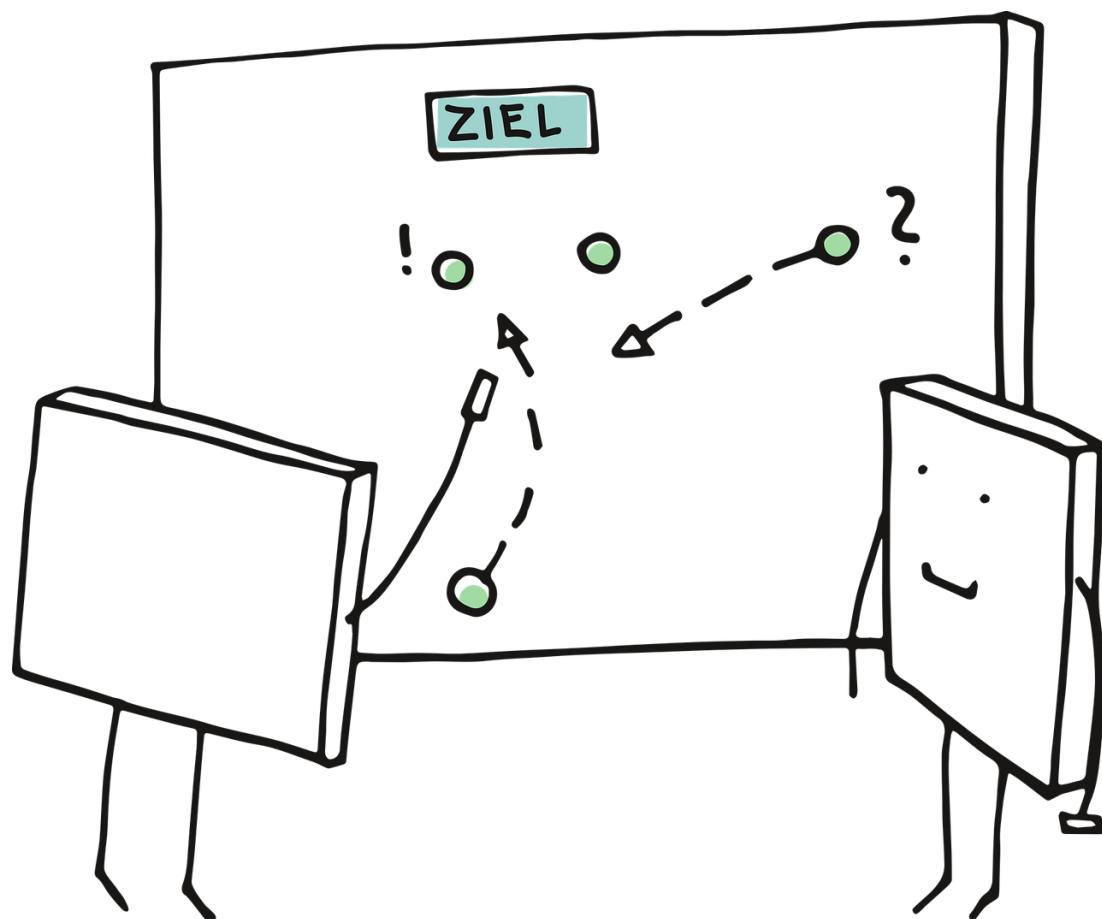
- Der Förderplan ist Teil der Schülerakte und wird mit den Eltern und dem Kind besprochen.
- Eltern haben jederzeit das Recht, die Akte und auch den Förderplan einzusehen und Kopien zu erhalten.
- Bei Schulwechsel müssen die Förderpläne frühzeitig an die neue Schule übergeben werden.

Für wen gelten die Förderpläne?

- Für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf.
- Auch Schulen bis zur Klasse 6 sind verpflichtet, Förderpläne zu erstellen, wenn die Versetzung gefährdet ist oder eine Abschulung droht, beispielsweise vom Gymnasium auf die Realschule.

Rechtliche Grundlage

- Das Verfahren ist in § 21 der AO-SF (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung) geregelt.



Berufsorientierung mit sonderpädagogischem Bedarf

Was ist KAoA-STAR?

KAoA-STAR ist ein Programm, das Jugendlichen mit Beeinträchtigung oder Behinderung dabei hilft, leichter eine Ausbildungsstelle zu finden und in der Arbeitswelt Fuß zu fassen.

Ziel:

- Jugendliche ab der 8. Klasse sollen einen guten Übergang in Beruf und Arbeit bekommen.
- Es werden ihre Potenziale, Interessen und berufsrelevanten Fähigkeiten erkundet und gefördert.

Für wen gilt KAoA-STAR?

- Für Schülerinnen und Schüler mit einer Schwerbehinderung.
- Für Kinder und Jugendliche, die in bestimmten Bereichen sonderpädagogische Unterstützung brauchen, z.B.:
 - Geistige Entwicklung (GG)
 - Körperliche und motorische Entwicklung (KmE)
 - Hören und Kommunikation (HuK)
 - Sehen (SE)
 - Sprache (SQ)
 - Oder eine fachärztliche Diagnose aus dem Autismus-Spektrum haben.

Wo wird KAoA-STAR angeboten?

- An Förderschulen.
- An Schulen, die gemeinsam lernen (Schulen des Gemeinsamen Lernens).

Was bietet KAoA-STAR?

1. Informationsveranstaltung für Eltern:

- Eltern und Erziehungsberechtigte werden über das Programm informiert, inklusive der standardmäßigen Elemente.

2. Potenzialanalyse in Klasse 8:

- Jugendliche werden begleitet, ihre Stärken und Fähigkeiten zu erkunden und Hilfestellungen zu bekommen.

3. Berufsfelderkundungstage:

- In Klasse 8 gibt es drei Tage, an denen die Jugendlichen verschiedene Berufsfelder kennenlernen.

4. Praktische Erfahrungen in Klasse 9:

- Die ersten Einblicke in die Arbeitswelt durch Praktika werden vertieft und ausgebaut.

5. Übergangsbegleitung:

- Ein spezielles Unterstützungsangebot für Jugendliche, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Tätigkeit oder Ausbildung suchen. Ziel ist eine realistische und konkrete Vorbereitung auf den Beruf.

6. Weitere zielgruppenspezifische Angebote (bei Bedarf):

- Training sozialer Schlüsselkompetenzen
- Berufsorientierungsseminare
- Kommunikationsseminare (z.B. für Hör- und Sprachbehinderungen)
- Tests des funktionalen Sehvermögens
- Zusätzliche Hilfen wie Gebärdensprachdolmetscher, Jobcoaching, Mobilitätstraining und technische Hilfsmittel

7. Bedarfsorientierte Unterstützung:

- Die Angebote werden individuell auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler abgestimmt.

8. Berufswegekonferenzen:

- Hier treffen sich Jugendliche, Eltern, Lehrkräfte, Fachkräfte der Arbeitsagentur, des Integrationsfachdienstes (IFD) und andere Beteiligte, um die bisherigen Erfolge zu sichten und weitere Schritte für den Berufseinstieg zu planen.

9. Frühe Elternbeteiligung:

- Eltern werden frühzeitig in den gesamten Prozess eingebunden.

10. Portfolio:

- Die Erfahrungen und Schritte der Jugendlichen werden in einem persönlichen Ordner, dem sogenannten Portfolio, dokumentiert.

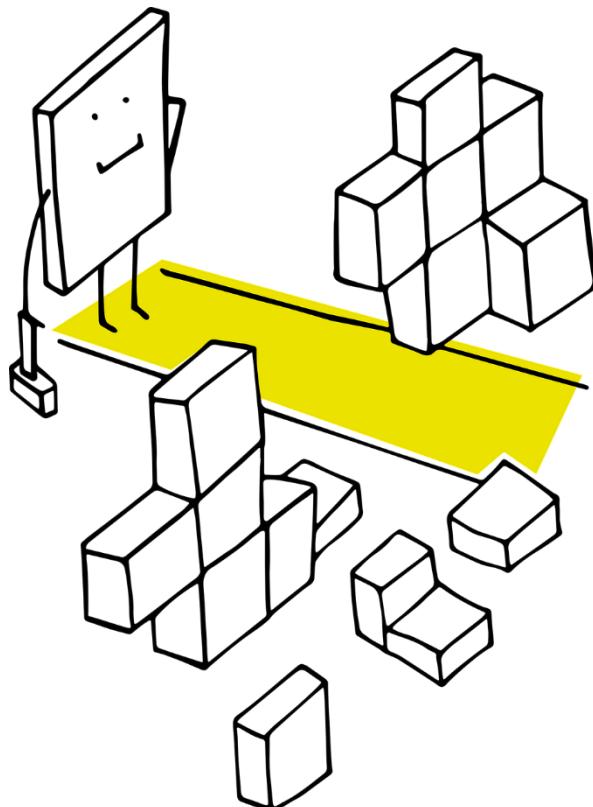
Wer unterstützt die Jugendlichen?

Der Integrationsfachdienst (IFD):

- Ab Klasse 8 begleitet eine Fachkraft die Jugendlichen.
- Das IFD ist die Verbindung zwischen den Jugendlichen, Eltern, Schule und weiteren Unterstützern.
- Es bietet individuelle Unterstützung durch Beratung und Gruppenangebote, je nach Bedarf.

Weitere Informationen:

- <https://www.mags.nrw/star>
- https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/inklusionsamt/uebergang_schule_beruf_1/star/star.jsp



Rechtliche Aspekte zum AO-SF

- Die Erziehungsberechtigten stellen über die allgemeine Schule einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens an die zuständige Schulaufsichtsbehörde (**vgl. AO-SF § 11 Abs. 1**).
- Die Schule kann in besonderen Ausnahmefällen nach vorheriger Information der Eltern unter Angabe der wesentlichen Gründe auch einen Antrag an die Schulaufsicht richten (**vgl. AO-SF § 12 Abs. 1**).
- Die Schulaufsichtsbehörde prüft den Antrag formell und fachlich und leitet das Verfahren ein oder lehnt das Verfahren fachlich begründet ab. Ein Verfahren wird nur bei Anhaltspunkten für einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eröffnet (**vgl. AO-SF VV zu § 12 – 12.2 zu Absatz 2**).
- Nach Eröffnung des Verfahrens werden eine sonderpädagogische Lehrkraft und eine Lehrkraft der allgemeinen Schule mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. In diesem werden sonderpädagogischer Förderbedarf und entsprechende Fördermöglichkeiten erörtert und abschließend benannt (**vgl. AO-SF § 13 Abs. 1**).
- Das Gutachterteam informiert die Erziehungsberechtigten über den Ablauf des Verfahrens und über weitere Beratungsangebote (vgl. AO-SF § 13 Abs. 2). Ggf. werden weitere Fachgutachten und / oder ein Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde beauftragt (**vgl. AO-SF § 13 Abs. 3 und 4**).
- Die Entscheidung über eine sonderpädagogische Unterstützung, den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte und die Notwendigkeit zieldifferenter Förderung trifft letztlich die Schulaufsichtsbehörde (**vgl. AO-SF § 14 Abs. 1**).
- Bei sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in mehreren Förderschwerpunkten entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den vorrangigen Förderschwerpunkt (**vgl. AO-SF § 14 Abs. 3**).
- Die Schulaufsichtsbehörde kann entscheiden, dass die sonderpädagogische Förderung probeweise bis zu sechs Monate dauert (**vgl. AO-SF § 14 Abs. 4**).
- Die Schulaufsichtsbehörde teilt ihre Entscheidung den Erziehungsberechtigten schriftlich mit (**vgl. AO-SF § 14 Abs. 5**).

Quellen:

[https://www.esSEN.de/leben/bildung/schule/rsb_fragen__aosf__verfahren.de.html#:~:text=Im%20AO%2DSF%2DVerfahren%20\(,der%20Entwicklung%20\(k%C3%B6rperlich%2Dmotorisch%2C](https://www.esSEN.de/leben/bildung/schule/rsb_fragen__aosf__verfahren.de.html#:~:text=Im%20AO%2DSF%2DVerfahren%20(,der%20Entwicklung%20(k%C3%B6rperlich%2Dmotorisch%2C)

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Eurydice/Bildungswesen-dt-pdfs/foerderung_und_beratung.pdf

<https://rechtsanwalt-und-verwaltungsrecht.de/inklusion-foerderschule/#:~:text=Ein%20Sonderp%C3%A4dagogischer%20F%C3%B6rderbedarf%20kann%20zwar,Unterricht%20in%20den%20Regelschulen%20teilnehmen.>

https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/schule_und_bildung/inklusion/ao_sf/AO-SF_allgemeine-Informationen.pdf

https://www.brd.nrw.de/Themen/Schule-Bildung/Schulrecht-und-Schulverwaltung/Fragen-und-Antworten-zum-Sonderpaedagogischen#faq_21066

<https://www.mittendrin-koeln.de/beratung/beratungsthemen/detail/sonderpaedagogischer-foerderbedarf>

<https://www.schulministerium.nrw/sonderpaedagogische-foerderung>

https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/schule_und_bildung/inklusion/inklusionsordner/Inklusionsordner_Kapitel-7-5_AOSF_Grundschulen.pdf

Weitere Wegweiser der Elternmitwirkung sind:

Wegweiser der Elternmitwirkung
Nachteilsausgleiche



Wegweiser der Elternmitwirkung
Erzieherische Maßnahmen und
Ordnungsmaßnahmen



Wegweiser der Elternmitwirkung
Welche Schule für mein Kind



Wegweiser der Elternmitwirkung
Elternmitwirkung an Schulen in NRW



Herausgeber:

Landeselternschaft der Realschulen NRW e.v



<https://lers.nrw>

Telefon: 021190989022

Homepage: www.lers.nrw

Kontakt: kontakt@lers.nrw

1.Auflage 2025